

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 11

Jahrgang 2021

01. April 2021

Inhaltsverzeichnis

2021/026 Allgemeinverfügung zur Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Emmericher Stadtgebiets

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (<http://www.emmerich.de/>)(BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312), in Kraft getreten am 27. März 2021, und § 3 Abs. 2a Ziffer 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021, in der ab dem 29. März gültigen Fassung (GV. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 26 vom 27.03.2021 Seite 329 bis 330), erlässt die Stadt Emmerich am Rhein folgende

Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Emmericher Stadtgebiets

1.

In den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen und Wegen müssen Fußgänger und Radfahrer mindestens eine Alltagsmaske tragen:

- Rheinpromenade Haus-Nr. 1 bis 47 (jeweils von der Häuserwand bis einschließlich des Deichverteidigungsweges und des Treidelpfades)
- Christoffeltor
- Krantor
- Rheinpark

Die entsprechenden Bereiche sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, farblich gekennzeichnet.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt für Fußgänger und Radfahrer

am Freitag, den 02.04.2021	von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Samstag, den 03.04.2021	von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Sonntag, den 04.04.2021	von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Montag, den 05.04.2021	von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2.

Die vorstehenden Maßnahmen sind ab Bekanntgabe gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 05.04.2021.

Begründung

Die 7-Tages-Inzidenz des Kreises Kleve liegt seit dem 12.03.2021 ohne Unterbrechung deutlich, und damit sowohl nachhaltig als auch signifikant, über dem Wert von 100. Mutationen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Neuinfektionen im Kreis Kleve. Hierbei ist die britische Variante B. 1.1.7 dominierend und verbreitet sich schneller als das Ursprungsvirus („Wildform“). Inzwischen ist die Mutation im gesamten Kreisgebiet flächendeckend nachgewiesen. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Aufgrund der nach wie vor hohen Anzahl an Übertragungen des Coronavirus SARSCoV2 in der Bevölkerung in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein. In zahlreichen Kreisen findet eine diffuse Ausbreitung von SARSCoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Darüber hinaus wurden in Deutschland drei Virusvarianten nachgewiesen, die nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine erhöhte Übertragbarkeit aufweisen. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten.

Die Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen wichtigen Baustein im Kampf gegen die Corona-Pandemie dar. Daher regelt § 3 der CoronaSchVO als weiteres zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung, wobei die Bereiche im Einzelnen benannt werden, in denen eine dahingehende Verpflichtung besteht. Erfasst werden dabei solche Bereiche, in denen es vornehmlich aufgrund räumlicher Gegebenheiten typischerweise dazu kommen kann, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 nicht durchgehend eingehalten werden kann. Deswegen befreit die Regelung nicht von der Geltung dieses Mindestabstandes, vielmehr tritt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend hinzu.

§ 3 Abs. 2a Nr. 5 der CoronaSchVO ermächtigt die zuständige Behörde darüber hinaus an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Zuständige Behörde im Sinne der CoronaSchVO ist gemäß § 17 Abs. 1 die örtliche Ordnungsbehörde und damit die Stadt Emmerich am Rhein.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt Emmerich am Rhein Bereiche festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine Alltagsmaske zu tragen ist. Die Rheinpromenade ist ein stark frequentierter Bereich der neben den Bewohnern der Stadt Emmerich am Rhein auch von vielen auswärtigen Tagestouristen besucht wird. Ein vermehrtes Besucheraufkommen wird am Karfreitag und den sich anschließenden Osterfeiertagen erwartet. Einzelne Gaststätten an der Rheinpromenade bieten den Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken an. Dies ist bei der Abholung vereinzelt mit der Bildung von Warteschlangen verbunden.

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass im Bereich der Rheinpromenade (Verkehrsweg, Fußweg und Treidelpfad) einschließlich des Rheinparks und der entsprechenden Zugänge der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Weiterhin kann nicht verhindert werden, dass sich die Personen in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Außerhalb der in Nr. 1 genannten Zeiten ist davon auszugehen, dass das Besucheraufkommen nur noch gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist geeignet, eine Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu erreichen. Sie ist erforderlich, weil aufgrund der großen Anzahl von Menschen, die sich aufgrund von Spaziergängen und zur Abholung von Speisen und Getränken an der Rheinpromenade gleichzeitig aufhalten, und aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen Mindestabstände nicht eingehalten werden können, und eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu befürchten ist. Eine Weiterverbreitung kann durch die Anordnung verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Unter Berücksichtigung der Beschränkung auf das unmittelbar an den Rhein angrenzende Teilstück der Innenstadt und die Maßnahmenbefristung ist die Anordnung unter Ziffer 1 verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Allgemeinverfügung in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf in den Fällen des § 80 Abs. 2 Ziffer 3 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Emmerich am Rhein, den 31.03.2021

Hinze
Bürgermeister

Anlage:

